Merkblatt zu
Modifizierten Oberstufen an Gymnasien mit Hochbegabtenzügen
(Stand: 16.9.2014)

1. Allgemeines

1.1. Die GSO stellt die grundlegende Rahmenvorgabe dar.

1.2. In den Fächern, in denen auf einem höheren Niveau unterrichtet wird bzw. in denen von der normalen Oberstufe abweichende Regelungen vorliegen, müssen die Schüler bzw. Eltern vorab entsprechend informiert werden und ihre Zustimmung schriftlich erklären.

1.3. Die Schüler müssen die Möglichkeit haben, aus der Modifizierten Oberstufe ohne Nachteile aussteigen zu können. Dies bedeutet, dass die Ausbildung in den Fächern auf dem Niveau erfolgt, das laut Lehrplan vorgesehen ist. Vertiefungen und Erweiterungen werden durch Addita realisiert.

1.4. Bei einer evtl. Kollision von Unterrichts- und Hochschulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung über eine teilweise Unterrichtsbefreiung (vgl. § 37 Abs. 3 GSO). Es muss sichergestellt sein, dass der Schüler genügend Leistungsnachweise für die Bildung einer Zeugnisnote erbringt.

2. Leistungsbewertung

2.1. Alle an der Hochschule erworbenen Leistungsnachweise müssen von einer entsprechend qualifizierten Lehrkraft bewertet werden; nur diese Leistungsbewertung kann im schulischen Rahmen berücksichtigt werden. Die Lehrkraft nimmt die Leistungsbewertung im Rahmen der Bestimmungen der GSO vor. Sie trägt dafür die Verantwortung. Bewertungen durch Hochschuldozenten können nicht (direkt) übernommen werden. Auch bei Leistungen, die die Schüler im Rahmen der Veranstaltungen an der Hochschule erbracht haben, erfolgt eine Bewertung durch die Lehrkraft in eigener Verantwortung (auch bei nicht ständiger Anwesenheit in den Kursen).

2.2. Die Leistungen werden aus Gründen der Gleichbehandlung nach dem normalen Niveau der Regelkurse bewertet.

3. Fächerwahl, Belegung, Einbringung

3.1. Die in der GSO vorgeschriebene Belegungspflicht aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich der gymnasialen Oberstufe ist für alle Schüler verbindlich und kann nicht durch die Belegung von Kursen an der Hochschule ersetzt werden. Alle Lehrplaninhalte müssen abgedeckt und die Fächer den Vorgaben entsprechend belegt und eingebracht werden. Alle Pflichtinhalte auch der anderen Fächer müssen abgedeckt sein (auch im Hinblick auf eine Ausstiegsmöglichkeit).

3.2. Im Rahmen der der Modifizierten Oberstufe besteht - ebenso wie beim Frühstudium - grundsätzlich die Möglichkeit einer An- bzw. Einbindung von Angeboten der Hochschule in folgenden Bereichen:

3.2.1. W-Seminar: Eine kontinuierliche Teilnahme über drei Semester an einem einzigen Fach (Leitfach) zuzuordnenden Lehrveranstaltungen der Hochschule kann die Teilnahme am schulischen W-Seminar ersetzen. Es ist davonauszugehen, dass die im W-Seminar vorgesehene Einführung in

grundlegende wissenschaftliche Arbeitstechniken durch Teilnahme an entsprechenden Einführungsveranstaltungen der Hochschule erfolgt. Für die Bewertung und Einbringung sind vergleichbare Maßstäbe wie für die schulischen Seminare anzulegen. Auch hier muss eine von der Schulleitung bestimmte entsprechend qualifizierte Lehrkraft als Betreuung fungieren und ist für die schulische Bewertung der an der Hochschule erbrachten Leistungen verantwortlich.

3.2.2. Profilbereich: Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Hochschule kann die Belegung eines Profilfachs ersetzen. Auch hier fungiert eine von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft als Betreuer und ist für die schulische Bewertung der an der Hochschule erbrachten Leistungen verantwortlich.

Eine Einbeziehung des P-Seminars zur Studien- und Berufsorientierung ist nur im Ausnahmefall möglich und detailliert zu begründen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass im Falle einer Einbeziehung des P-Seminars in Hochschulveranstaltungen die spezifischen Ziele (u.a. Projektarbeit, allgemeine Studien- und Berufsorientierung) erreicht werden.

4. Aufsicht und versicherungsrechtliche Fragen

4.1. Aufsicht: Für Schüler, die sich aus unterrichtlichen Gründen oder im Zusammenhang mit sonstigen Schulveranstaltungen in der Schulanlage aufhalten oder die an Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage teilnehmen, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler (§ 38 GSO). Soweit im Zuge eines längeren Aufenthaltes von Schülerinnen und Schülern an der Hochschule keine Lehrkraft der Schule ständig anwesend ist, ist im Vorfeld des Aufenthalts eine einvernehmliche Regelung zur Beaufsichtigung zu treffen. Soweit in diesem Rahmen Beschäftigte der Hochschule eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen, sind sie durch die Schule schriftlich über ihre Rechte und Pflichten umfassend und verständlich aufzuklären.

4.2. Unfallversicherung: Nach Ziff. 3.1 der Bekanntmachung „Seminare in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums“ sind die Seminare in der Oberstufe des Gymnasiums Pflichtveranstaltungen der Schule und die Schüler genießen im Rahmen ihrer Teilnahme den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßgeblich für die Ausdehnung dieses Schutzes auf Tätigkeiten außerhalb des engeren Schulbereichs ist, dass die Schule die externen Angebote zu schulischen Veranstaltungen erklärt und weiter gestaltenden organisatorischen Einfluss auf die externe Durchführung des Seminars hat. Dies hat die Schule bei der Kooperation mit außerschulischen Projekt-Partnern durch eine Kooperationsvereinbarung sicherzustellen.

4.3. Haftpflichtversicherung: Der gesetzliche Versicherungsschutz der Schüler bezieht sich nur auf Unfallschäden. Für eine Versicherung für andere Schäden sind die Schüler hingegen privat verantwortlich. Dies gilt bspw. für Fälle, in denen

ein Schüler Eigentum der Hochschule beschädigt oder einen Mitschüler verletzt. Den Eltern wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

5. Schülerbeförderung

5.1. Bei der Kooperation der Schule mit der Hochschule handelt es sich weder um eine pädagogische Eigenheit der Schule im Sinne der Schülerbeförderung noch um eine Schule besonderer Art mit schulartübergreifen-dem integriertem Unterricht nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 SchBefV. Daher bleibt es bei dem Regelfall, dass eine Kostenerstattung auf dem Weg von und zur Schule nur erfolgen kann, wenn es sich um das nächstgelegene Gymnasium handelt oder wenn die Schule zwar nicht als nächstgelegen gilt, aber der kommunale Aufgabenträger der Schülerbeförderung die Schülerbeförderung im Wege einer Ermessens-entscheidung z. B. nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 SchBefV übernommen hat.

5.2. Zu der Frage eines Kostenerstattungsanspruchs für die Fahrten zur Hochschule stellt sich die Rechtslage wie folgt dar: Die Beförderung auf dem Schulweg, also auf dem Weg von zu Hause zum Ort der regelmäßigen (Pflicht- bzw. Wahlpflicht)-Unterrichtsveranstaltung und von dort zurück nach Hause, wird von den Vorschriften über die Schülerbeförderung umfasst. Hier sind die Kilometergrenzen zu beachten. Als Unterrichtsweg gilt hingegen typischerweise der Weg zwischen dem Schulgebäude und einem anderen Ort, an dem stundenplanmäßiger Unterricht stattfindet. Die Beförderung auf solchen Wegen gehört gemäß § 2 Abs. 7 AVBaySchFG zur notwendigen Beförderung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Nr. 8 BaySchFG und zählt zum Schulaufwand. Nach hiesiger Auffassung handelt es sich bei der Hochschule um einen "anderen Ort, an dem stundenplanmäßiger Unterricht stattfindet", wenn dort im Grunde das W-Seminar bzw. Fächer des Profilbereichs (bzw. das P-Seminar) ersetzt werden. Für Schüler mit bestehendem Kostenerstattungsanspruch bzw. bei Übernahme der Schülerbeförderung nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 SchBefV zur Schule sind somit auch diese Fahrten in die Kostenfreiheit des Schulwegs einbezogen.

6. Sachaufwand

Der Sachaufwandsträger ist über die geplante Einführung einer Modifizierten Oberstufe zu informieren. Sind Interessen des Sachaufwandsträgers berührt, ist Einvernehmen mit diesem herzustellen.